

Information an Leitende eines Schulungsortes im Falle einer Tuberkuloseerkrankung am Schulungsort

An Ihrem Schulungsort ist eine Person (Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer) an einer Lungentuberkulose erkrankt. Was bedeutet das für Ihren Schulungsort?

Das Wichtigste ist, Ruhe zu bewahren. Sie sollten diese Ruhe auch den Mitarbeitenden und Kursteilnehmenden gegenüber ausstrahlen. Die richtigen Informationen verhindern Unruhe und Spekulationen.

Was ist Tuberkulose?

Die Tuberkulose ist eine ernstzunehmende, jedoch gut heilbare Infektionskrankheit, die durch Tuberkulosebakterien verursacht wird. Die häufigste Form ist die Lungentuberkulose. Die Ansteckung mit Tuberkulosebakterien erfolgt über die Atemwege von Mensch zu Mensch. Nach dem Einatmen von Tuberkulosebakterien bleiben diese in der Lunge. Etwa 90% der angesteckten Personen können die Infektion in Schach halten und erkranken nicht daran. Bei etwa 10% der Personen erfolgt die Erkrankung nach Wochen, Monaten oder Jahren. Zudem sind nicht alle erkrankten Personen ansteckend.

Dank moderner Medikamente ist eine rasche Wiedereingliederung in das Berufsleben möglich. Wenn die betroffene Person nicht mehr ansteckend ist und sich gesund fühlt, kann sie ihrer Arbeit wieder nachgehen. Über die Arbeitsfähigkeit entscheidet der Hausarzt.

Was läuft im Hintergrund

Tuberkulose ist laut Epidemiengesetz eine meldepflichtige Krankheit. Der diagnostizierende Arzt ist darum verpflichtet, diese Krankheit dem Kantonsarzt zu melden. Der Kantonsarzt entscheidet dann, aufgrund von Laborergebnissen, ob Personen aus dem Umfeld getestet werden müssen (Umgebungsuntersuchung). Dies ist nur der Fall, wenn es sich um eine ansteckende Tuberkuloseerkrankung handelt, wenn also das Risiko einer Übertragung auf Drittpersonen besteht.

Die Aufgaben Ihrer kantonalen Lungenliga

• Umgebungsuntersuchung am Schulungsort

Wenn es sich um eine ansteckende Lungentuberkulose handelt, bekommt die Lungenliga Ihres Kantons umgehend vom Kantonsarzt den Auftrag eine Umgebungsuntersuchung (UU) durchzuführen. Diese hat zum Ziel, diejenigen Personen zu identifizieren, die angesteckt wurden oder erkrankt sind, um eine weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Dazu ist es notwendig die gefährdeten Personen zu testen.

In einem ersten Schritt wird die Lungenliga mit Ihnen Kontakt aufnehmen (oder hat dies bereits getan). Zusammen muss erörtert werden, wer, wann und wie die Mitarbeitenden und Kursteilnehmenden informiert und welche Personen untersucht werden müssen. Nur Personen, welche enge und lang andauernde oder wiederholte Kontakte zur erkrankten Person hatten, müssen in die UU einbezogen werden. Mitarbeitende und Kursbesuchende welche nur Sichtkontakt hatten, müssen nicht weiter abgeklärt werden. Die Liste sollte in Zusammenarbeit mit der erkrankten Person, oder mit deren Einverständnis, mit ihrer Vorgesetzten am Schulungsort, erstellt werden.

• Testierung am Schulungsort

In einem zweiten Schritt werden die verantwortlichen Tuberkulosefachpersonen der Lungenliga die gefährdeten Personen testen (ausser diese wollen sich durch ihren Hausarzt / ihre Hausärztin testen lassen). Die Lungenliga hält sich dabei strikte an die im Handbuch Tuberkulose¹ beschriebenen Verfahren.

Die Personen werden vorerst mittels eines Tuberkulinhauttests getestet. Dabei wird ein Antigen in die oberste Hautschicht des Unterarmes injiziert. Nach zwei Tagen wird die Hautreaktion um die Einstichstelle beurteilt. Die Beurteilung des Testresultates muss den Tuberkulosefachpersonen der Lungenliga bzw. der Hausärztin / dem Hausarzt überlassen werden. Falls das Testresultat als positiv bewertet wird, wird in der Regel ein Bluttest zur Bestätigung des Testresultates durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Arzt / der zuständigen Ärztin werden dann jeweils die weiteren Massnahmen besprochen.

Wer übernimmt die Kosten für die Umgebungsuntersuchung an Ihrem Schulungsort

Die Kosten für die Suche nach infizierten Personen im Rahmen einer Umgebungsuntersuchung werden nicht von der Krankenversicherung übernommen, weil Umgebungsuntersuchungen gemäss Epidemiengesetz (EpG) zu den Aufgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden (Art. 11-26) gehören. Das EpG verpflichtet aber die Kantone nicht, die Umgebungsuntersuchungen auch zu finanzieren (Art. 18). Die Finanzierung von Umgebungsuntersuchungen ist darum allenfalls von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt.

Für weitere Informationen und Fragen zur Umgebungsuntersuchung und bei Fragen bezüglich der Verrechnung wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Fachperson für Tuberkulosefragen in Ihrem Kanton.

Sie finden die Kontaktperson für die Tuberkulosearbeit in Ihrem Kanton unter:

www.tbinfo.ch > Dienstleistungen > Nützliche Adressen > Adressen der Tuberkulose-Fachpersonen

sowie weiteres Informationsmaterial zur Tuberkulose unter www.tbinfo.ch > Dienstleistungen > Publikationen.

¹ Handbuch Tuberkulose; Hrsg.: Lungenliga Schweiz und Bundesamt für Gesundheit, Stand: Mai 2007 (www.tbinfo.ch)